

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des
Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen vom**

14. Dezember 2004

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Bildung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen

Die Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen, und die Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt, haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 KommZG zu einem Zweckverband mit dem Namen „Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen“ zusammengeschlossen. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die **Verbandssatzung (I)** und ihre **Genehmigung (II)** amtlich bekannt gemacht:

I.

Die Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen, und die Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt, schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 205 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG). Er führt den Namen „Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen“. (Kurzbezeichnung: „Zweckverband Gewerbepark A 71 Oerlenbach/Poppenhausen“).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oerlenbach.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die Gemeinde Oerlenbach, Landkreis Bad Kissingen, und
 - die Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich (Verbandsgebiet)

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst Grundstücke
 - in der Gemeinde Oerlenbach der Gemarkung Oerlenbach und Rottershausen und
 - in der Gemeinde Poppenhausen der Gemarkung Pfersdorf.

- (2) Die genauen Grenzen des Verbandsgebietes sind in einem Plan im Maßstab von 1 : 1000 eingetragen, auf den Bezug genommen wird (Anlage 1). Der Plan wird vom Zweckverband archivmäßig verwahrt. Er kann während der Dienststunden von jedermann am Sitz des Zweckverbandes in Oerlenbach (Geschäftsstelle im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach) eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1).
Soweit die Grenze des Verbandsgebietes nicht durch Grundstücksgrenzen bzw. Verbindungen zwischen Grenzmarkierungen festgelegt werden kann, gilt die Innenkante der gezeichneten Grenzlinie.

- (3) Zur groben Orientierung bezüglich des Verbandsgebietes ist dieser Satzung ein Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 5000 beigeheftet (Anlage 2).
Maßgebend für den Grenzverlauf ist ausschließlich der in Abs. 2 bezeichnete Plan.

- (4) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst ferner die Grundstücke, auf denen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135 a BauGB konkret zugeordnet sind.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Ziel und Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungsbereich ein Gewerbegebiet zu planen, zu erschließen, zu entwickeln und zu verwalten. Er kauft zu diesem Zweck die Grundstücke im Verbandsgebiet von den Eigentümern an und verkauft aus diesen Flächen Parzellen für die gewerbliche Nutzung. Er kümmert sich um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und errichtet und unterhält die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Kosten für die Realisierung der gewerblichen Nutzung des Verbandsgebiets und der Erschließungsaufwand sollen sich aus Beiträgen und der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis finanzieren.

- (2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:
 1. An- und Verkauf von Grundstücken; soweit sich Grundstücke im Eigentum von Verbandsmitgliedern befinden die umfassende und ausschließliche Vermarktung dieser Grundstücke (insbesondere auch Verkauf dieser Grundstücke aufgrund Vollmacht des Eigentümers);
 2. Vollzug des Baugesetzbuches mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung (insbesondere: Erlass von Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach dem BauGB, Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen, Erteilung des Einvernehmens nach dem BauGB);
 3. Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft infolge der Planung und Entwicklung des Gewerbegebietes im Rahmen des Vollzugs des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für den bereits bestehenden Bebauungsplan "Gewerbepark A 71 Oerlenbach/Poppenhausen"; der Zweckverband ist insoweit als Vorhabensträger verpflichtet;
 4. Sicherstellung der Versorgung des Verbandsgebietes mit Elektrizität, Telekommunikation, Gas, Wärme und Wasser;
 5. Sicherstellung der Abwasserentsorgung des Verbandsgebietes;

6. Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches;
 7. Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der Straßenbaulastträger gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (insbesondere Verkehrssicherungspflicht, Beleuchtungs-, Reinigungs-, Streu- und Räumspflicht, Vergabe von Straßennamen und Hausnummerierung, Widmung der Straßen, Erlass von Satzungen und Verordnungen);
 8. Verhandlung und Abstimmung mit den Aufgabenträgern über die Regelung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet;
 9. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (insbesondere auch Erlass örtlicher Bauvorschriften), des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.
- (3) Für das Verbandsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 soll die Postanschrift "Oerlenbach" gelten.
- (4) Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet (§ 3) betreffen, werden von den Verbandsmitgliedern im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen.
- (5) Dem Zweckverband obliegt ferner die Einhebung (Veranlagung und Einziehung) der Realsteuern im Verbandsgebiet. Maßgebend sind die von den Verbandsmitgliedern für das jeweilige Gemeindegebiet festgesetzten Hebesätze.

§ 5

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Verordnungsrecht (Art. 22 KommZG)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbandes (§ 4) gehen auf diesen über.
- (2) Der Zweckverband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.

§ 6

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Bad Kissingen (Art. 52 Abs. 1 KommZG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane (Art. 29 KommZG)

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Versammlung (Art. 31 KommZG)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Verbandsräten einschließlich des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister vertreten (Verbandsrat kraft Amtes – Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
Die weiteren Verbandsräte (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG) und für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich schriftlich zu benennen.
- (4) Für die Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre bestellt. Die Bestellung nach Absatz 3 Satz 3 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung (Art. 32 KommZG)

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zulassen und hören.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung (Art. 33 KommZG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
- a) Änderung des räumlichen Wirkungsbereiches gemäß § 3 (§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt)
 - b) Weitere Aufgaben- und Befugnisübertragung gemäß §§ 4 und 5.
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes zugezogen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung (Art. 34 KommZG)

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder dieser Verbandssatzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist u. a. ausschließlich zuständig (Art. 34 Abs. 2 KommZG) für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Finanzplan,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 5. die Festsetzung von Entschädigungen,
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle übrigen Tätigkeiten und Geschäfte, für die nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über die anderen im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Wert den Betrag von 250.000 Euro übersteigt;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 13

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Oerlenbach und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen.
- (2) Der jeweilige Verbandsvorsitzende (vgl. § 15) ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten die Regelungen über die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 11) entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte (Art. 30 KommZG)

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütungen. Für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, kann eine Reisekostenpauschale festgelegt werden.
- (3) Für die bestellten Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger entsprechend. Sie erhalten (neben Auslagenersatz) für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld.
- (4) Das nähere wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Festlegung des Verbandsvorsitzenden (Art. 35 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandssatzung bestimmt.
- (2) Ab dem Tage des Entstehens des Zweckverbandes und für die zwei Kalenderjahre 2005 und 2006 wird der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oerlenbach Verbandsvorsitzender und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen Stellvertreter. Mit Beginn des Kalenderjahres 2007 wird für zwei Kalenderjahre (2007 und 2008) der Erste Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen Verbandsvorsitzender und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oerlenbach Stellvertreter. Der Wechsel im Verbandsvorsitz nach jeweils zwei Kalenderjahren gilt auch für die Folgezeit.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 36 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden (Art. 30 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet des § 14 erhalten der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung nach Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Personal, Geschäftsstelle und Geschäftsleiter (Art. 39 KommZG)

- (1) Der Zweckverband beabsichtigt, kein eigenes Personal einzustellen. Er bedient sich gegen Kostenerstattung des Personals der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Zweckverband unterhält am Sitz eine Geschäftsstelle im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Geschäftsstelle werden erstattet.

- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt ferner einen Finanzsachbearbeiter (soweit die haushaltmäßige Abwicklung nicht dem Geschäftsleiter obliegt) und einen Kassenverwalter sowie deren Stellvertreter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (5) Geschäftsleiter, Finanzsachbearbeiter und Kassenverwalter können auch ehren- bzw. nebenamtlich tätig sein. In diesem Fall erhalten sie für ihre Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften (Art. 40 KommZG)

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anders ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung (Art. 41 KommZG)

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21

Umlegungsschlüssel, Deckung des Finanzbedarfs (Art. 42 KommZG)

- (1) Unabhängig vom Anteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet beträgt der Anteil der beiden Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbandes jeweils 50 v. H. (Umlegungsschlüssel).
- (2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Reichen die eigenen Finanzmittel nicht aus, können Kredite aufgenommen werden. Der durch eigene Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern gemäß dem Umlegungsschlüssel nach Abs. 1 erhoben werden, aufgebracht.
- (3) Die im Verbandsgebiet anfallenden Realsteuern werden zentral vom Zweckverband eingehoben (vgl. § 4 Abs. 5).
Die entsprechenden Messbescheide werden von den Gemeinden unverzüglich an den Zweckverband weitergeleitet.
Die Realsteuer-Isteinnahmen werden vom Zweckverband auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Umlegungsschlüssel (vgl. Abs. 1) verteilt (Realsteueranteile); bei unterschiedlichen Hebesätzen ist für die Verteilung die Realsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des jeweils niedrigsten Hebesatzes ergibt. Der bei unterschiedlichen Hebesätzen verbleibende Differenzbetrag steht der für die Realsteuererhebung zuständigen Gemeinde zu.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erhaltenen Realsteueranteile wie eigene Realsteuereinnahmen zu vereinnahmen und zu behandeln.

- (4) Sonstige Vorteile und Nachteile werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Für diese Zahlungen gilt der in Absatz 1 festgelegte Umlegungsschlüssel. Näheres wird ggf. in einer besonderen Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 22

Übernahme und Anrechnung bereits erbrachter Vorleistungen

Von den Verbandsmitgliedern bereits erbrachte Vorleistungen, die künftig in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen, werden durch gesonderte Vereinbarungen auf den Zweckverband übertragen, bzw. vom Zweckverband übernommen. Dies gilt insbesondere für den bisher der Gemeinde Oerlenbach entstandenen Planungsaufwand und Grunderwerbenaufwand. Dem übertragenden Verbandsmitglied wird der tatsächlich entstandene Eigenanteil angerechnet und gemäß § 21 Abs. 1 nach Entstehung des Zweckverbandes erstattet. Das Nähere wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Eine etwaige Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung erhöht werden.
- (2) Die Umlage ist von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anzufordern (Umlagebescheid). Falls im Umlagebescheid keine andere Fälligkeit festgelegt wird, werden die Umlagen einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung (Art. 43 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus zwei Verbandsräten; jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat aus dem Kreis der weiteren Verbandsräte gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung kann gleichzeitig über die Entlastung beschließen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Bad Kissingen, solange keine Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband besteht.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung (Entlastung) der Jahresrechnung, soweit bisher kein Entlastungsbeschluss nach Abs. 3 gefasst wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen (Art. 24 KommZG)

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26

Schlichtung (Art. 53 KommZG)

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung, Abwicklung (Art. 46, 47, KommZG)

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagen zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung entsteht der Zweckverband (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Übergangsweise Sonderregelung:

Gemäß Art. 44 Abs. 3 KommZG kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf Art. 44 Abs. 1 KommZG aus wichtigem Grund kündigen.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Entscheidung über den Beginn der inneren Erschließung und den Bau eines Abwasserkanals zum Sammler des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden wesentliche Bedeutung (insbesondere in finanzieller Hinsicht) für die Verbandsmitglieder hat. Es wird deshalb vereinbart, dass hierzu jeweils eine Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder erforderlich ist.

Eine etwaige Ablehnung des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes stellt einen wichtigen Grund für eine Kündigung der Mitgliedschaft dieses Verbandsmitgliedes (= einseitige Erklärung) dar.

Bezüglich der finanziellen Abwicklung im Falle einer Kündigung gilt für das Verbandsmitglied Poppenhausen, dass die geleisteten Aufwendungen in Geld zinslos zurückerstattet werden.

Oerlenbach, 14. Dezember 2004

Erhard, Erster Bürgermeister
Gemeinde Oerlenbach
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2004

Poppenhausen. 14. Dezember 2004

Stahl, Erster Bürgermeister
Gemeinde Oerlenbach
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2004

II.

Genehmigung:

Die vom Gemeinderat Oerlenbach mit Beschluss vom 14.12.2004 und vom Gemeinderat Poppenhausen mit Beschluss vom 14.12.2004 gebilligte und nach Art. 18 Abs. 1 KommZG vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen wird nach Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Nr. 3 KommZG genehmigt. Der Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen entsteht gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen.

Bad Kissingen, 16.12.2004
Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Die Zweckverbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 26 vom 18.12.2004 unter lfd. Nr. 357 amtlich bekannt gemacht.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 20 Abs. 1 wurde durch die Änderungssatzung vom 16.05.2011, genehmigt durch das Landratsamt Bad Kissingen vom 06.05.2011, geändert.

Veröffentlichung: Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 11 vom 04.06.2011 lfd. Nr. 127.